



# 1. Volleyball-Verein Holzwickede 1986 e.V.

## 1. Volleyball Verein Holzwickede 1986 e.V.

### Satzung (Stand 23.03.2015)

#### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Volleyball Verein Holzwickede 1986 e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt. Er wurde am 10.07.1986 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzwickede. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Volleyballsport insbesondere als Leistungssport zu pflegen, auszuüben und zu fördern sowie Veranstaltungen durchzuführen, die diesen Aufgaben dienen.
- (2) Der Verein will insbesondere die Jugend in sportlicher und sozialer Hinsicht fördern und Maßnahmen durchführen, die diesem Zwecke dienen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, und zwar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch, national und konfessionell ungebunden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### § 3

- (1) Der Verein kann sich den fachlichen und überfachlichen Mitgliedsverbänden anschließen.



# 1. Volleyball-Verein Holzwickede 1986 e.V.

## § 4

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Mitglied im 1. Volleyball Verein Holzwickede 1986 e.V. kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Beides hat durch Einschreiben zu erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des laufenden Halbjahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fortzuzahlen.
- (5) Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn diese wiederholt oder in einem schwerwiegenden Falle gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das Mitglied soll vorher Gelegenheit erhalten, sich innerhalb einer Woche schriftlich und mündlich zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Ausschluss schriftlich per Einschreiben beim Vorstand Widerspruch einzulegen und falls diesem nicht stattgegeben wird, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Hierdurch tritt jedoch keine aufschiebende Wirkung ein.

## § 5

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
  1. Vorsitzendem (-n)
  2. stellvertr. Vorsitzendem (-n)
  3. Kassenwart (-in)
  4. Geschäftsführer (-in)
  5. Beachwart (-in)



# 1. Volleyball-Verein Holzwickede 1986 e.V.

6. Spielwart (-in)
7. Pressewart (-in)
8. Jugendwart (-in)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1, 3, 4 und 5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB vertritt den Verein nach innen und nach außen. Seine Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins und zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

## § 7

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Mitglieder werden schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, durch die Tageszeitung und durch Aushang eingeladen.

(2) Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle über 15 Jahre alten Mitglieder. Das Stimmrecht üben sowohl aktive als auch passive Mitglieder aus.

(4) Die Eltern der minderjährigen Mitglieder, die nach dieser Satzung nicht stimmberechtigt sind, sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dabei richtet sich die Stimmenzahl nach den zu vertretenden minderjährigen Mitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie fristgerecht vorher einberufen worden ist.

(6) Vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.



# 1. Volleyball-Verein Holzwickede 1986 e.V.

- (7) Anträge an Beschlussfassung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, bei Satzungsänderungen einen Monat vorher, einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
  - a) die Wahl, Entlastung und Entbindung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
  - b) die Höhe der Beiträge und ein etwa zu erhebendes Umlagegeld,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (9) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen 3/4 Mehrheit.
- (11) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

## § 8

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag für aktive und passive Mitglieder. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist in bargeldloser Zahlungsweise (Lastschrift oder Dauerauftrag) halbjährig im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist in § 7 Absatz 8b geregelt.

## § 9

- (1) Finanzielle Forderungen an den Verein müssen für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.12. desgleichen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Später eingehende Forderungen dürfen nicht mehr bezahlt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Tätigkeitspauschale bezahlen.

## § 10

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller über 15 Jahre alten Mitglieder erfolgen. In diesem Fall wählt die Versammlung zwei Liquidatoren.



# 1. Volleyball-Verein Holzwickede 1986 e.V.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §11

(1) Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung. Die Jugendordnung regelt die Zuständigkeiten des Vereinsjugendausschusses.

(2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Diese Satzung wurde am 10.07.1986 auf der Gründungsversammlung des 1. Volleyball Vereins Holzwickede 1986 e.V. beschlossen.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna ist am 11. November 1986 erfolgt.

Eine Änderung der Satzung wurde am 23.09.1987 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des 1. Volleyball Verein Holzwickede 1986 e.V. beschlossen.

Eine Änderung der Satzung wurde am 10.10.1994 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine Änderung der Satzung wurde am 23.03.2015 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.